

Amtsblatt

des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 7.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 79

Donnerstag, 07.03.2024

Nummer 05

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Wertach-Ost, 87656 Germaringen, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2024

I. Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Wertach-Ost folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 799.000,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 300.000,00 €
ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 540.500 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Bemessungsgrundlage für die Betriebskostenumlage ist die von den einzelnen Verbandsmitgliedern zugeführte Abwassermenge und der jeweilige Verschmutzungsgrad entsprechend § 22 Abs. 3 der Verbandsatzung. Hieraus resultieren für die Verbandsmitglieder folgende Umlagesätze sowie Umlagebeträge:

Gemeinde Germaringen	31,62739 %	170.946,05 €
Gemeinde Mauerstetten	37,82255 %	204.430,88 €
Gemeinde Pforzen	18,86526 %	101.966,73 €
Gemeinde Rieden	11,68480 %	63.156,34 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2024 nicht erhoben.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 130.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Germaringen, den 22.02.2024

Abwasserverband Wertach-Ost

Helmut Bucher, Verbandsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 16.02.2024, Az.: 10 9410.7, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gemeinde Germaringen, Westendorfer Straße 4 a, 87656 Germaringen, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.7

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter verstorben Zustellung an den/die Erben von Herrn Hubert Nägele, Sennereiweg 5, 87616 Marktoberdorf
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 05.03.2024, Aktenzeichen 30-1420/OAL AL104, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Susanne Rosenstihl

Eapl.: 30-1420/OAL-AL104

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Mike Van Ruiten, geb. 16.07.1996 in Lisse, wohnhaft in I - 31029 Vittorio Veneto, Via Sant'Antonio da Padova 51 Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 08.02.2024, Aktenzeichen 30-1430. Grund des Bescheids: Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch machen zu dürfen, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stefan Miller

Eapl.: 30-1430

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Roland Willi Friesenecker, Waldbachstraße 11, 87657 Görisried, z.Zt. unbekanntes Aufenthalts Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 04.03.2024, Aktenzeichen 30-1420/OAL EE885, Vollzug der FZV, Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Doris Bönsch

Eapl.: 30-1420/OAL-EE-885

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Andrea Scordo, geb. 26.01.1989 in Treviso, wohnhaft in I - 31052 Maserada, Via Europa 100 Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 01.02.2024, Aktenzeichen 30-1430. Grund des Bescheids: Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch machen zu dürfen, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stefan Miller

Eapl.: 30-1430

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Sefkan Sharwan, geb. 10.08.1996 in Derkar Adjam, wohnhaft in NL - 3903AA Veenendaal, Uiverstraat 68 Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 31.01.2024, Aktenzeichen 30-1430. Grund des Bescheids: Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch machen zu dürfen, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stefan Miller

Eapl.: 30-1430

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Eisenberg, 87637 Eisenberg, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2024

I. Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Eisenberg folgende

Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:
im Verwaltungshaushalt
mit den Einnahmen und Ausgaben von 376.000,00 €
und im Vermögenshaushalt
mit den Einnahmen und Ausgaben von 111.000,00 €
ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 216.400,00 € festgesetzt. Dieser ungedeckter Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Verbandsschule wurde zum 01.10.2023 von insgesamt 93 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

3. Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.326,88 €.

2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 95.000,00 € festgesetzt.

2. Dieser ungedeckter Bedarf wird von den beiden Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes je zur Hälfte getragen.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft. Eisenberg, den 22. Februar 2024

Schulverband Eisenberg

Kössel, Schulverbandsvorsitzender

II. Diese Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 16.02.2024, Az. 10-9410.5, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Eisenberg, Pröbstener Straße 9, 87637 Eisenberg, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, § 4 BekV).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.5

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2024

I. Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 VGemO sowie der Art. 63 ff. GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Buchloe folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.884.200 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 423.800 €
ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im
Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 VGemO)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf
(Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im
Verwaltungshaushalt wird auf 4.664.557,45 € festgesetzt.

Der nicht gedeckte Finanzbedarf wird nach der Zahl der
Einwohner auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die für die Berechnung der Verwaltungsumlage maßgebende
Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2023 wird für die
Mitgliedsgemeinde

Buchloe	auf	13.997	
Jengen	auf	2.618	
Lamerdingen	auf	2.212	
Waal	auf	2.390	
insgesamt	auf	21.217	Einwohner festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf 219,85 €
festgesetzt.

Sie beträgt für die Mitgliedsgemeinde

Buchloe	3.077.240,45 €
Jengen	575.567,30 €
Lamerdingen	486.308,20 €
Waal	525.441,50 €
	4.664.557,45 €

(2) Investitionsumlage (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 VGemO)

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5 Entrichtung der Verwaltungsumlage

(1) Die Verwaltungsumlage ist mit einem Zwölftel des
Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats zu entrichten.

(2) Sofern bei Fälligkeit der ersten Rate die Haushaltssatzung
noch nicht erlassen ist, wird

zum jeweiligen Fälligkeitstermin eine Vorausleistung in Höhe
eines Zwölftels der für das vorangegangene Haushaltsjahr
festgesetzten Umlage erhoben.

§ 6 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
770.000 € festgesetzt.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in
Kraft.

Buchloe, den 24.01.2024

Robert Pöschl, Gemeinschaftsvorsitzender

II. Das Landratsamt Ostallgäu hat mit Schreiben vom
17.01.2024, Az.: 10-9410.4/2, die Haushaltssatzung
rechtsaufsichtlich geprüft. Genehmigungspflichtige Teile enthält
die Haushaltssatzung nicht.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage
nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen
Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der
Verwaltungsgemeinschaft Buchloe, Rathausplatz 1, 86807
Buchloe zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme
auf (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG,
Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.4/2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Seeg, 87637 Seeg, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2024

I. Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 VGemO sowie Art. 40
Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. der GO erlässt die
Verwaltungsgemeinschaft Seeg folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit
festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt
mit den Einnahmen und Ausgaben von 2.267.000,00 €
und im Vermögenshaushalt

mit den Einnahmen und Ausgaben von 147.500,00 €

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt
werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen (HHSt. 0600.1620
Verwaltungskosten kostenr. Einrichtungen ausgenommen)
nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von
Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr
2024 auf 1.810.850,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis
der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die
maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2023
auf 9.331 Einwohner festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 194,068 €
festgesetzt.

4. Von der errechneten Gesamtumlage wird der Anteil der
Verwaltungskosten aus den kostenrechnenden Einrichtungen
(Wasserversorgung und Entwässerungsanlage) der jeweiligen
Gemeinde abgezogen. Der Anteil der Verwaltungskosten wird
extra eingehoben.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf
(Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im
Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf
27.500,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der
Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die
maßgebende Einwohnerzahl
nach dem Stand vom 30.06.2023 auf 9.331 Einwohner
festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 2,947 €
festgesetzt.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
200.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in
Kraft.

Seeg, den 20. Februar 2024

Verwaltungsgemeinschaft Seeg

Schreyer, Stellv. Gemeinschaftsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit
Schreiben vom 01.02.2024, Az.: 10 9410.4/2, rechtsaufsichtlich
behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage
nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen
Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der
Verwaltungsgemeinschaft Seeg, Hauptstraße 39, 87637 Seeg,
zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art.
10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz
3 GO).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.4/2

**Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des
Bayerischen Verwaltungszustellungs- und
Vollstreckungsgesetzes (VwZVG); Öffentliche Zustellung
gemäß Art. 15 VwZVG
Bekanntmachung**

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Adela-
Violeta Moco, geb. 15.09.2006. Mitteilung über den Übergang
von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7
Unterhaltsvorschussgesetz, Unterhaltspflichtiger: Jozsef Moco,
geb. 02.06.1969, derzeit unbekanntem Aufenthalts. Das
Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 20.11.2023 an
den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu,
Außenstelle Jugendamt in 87616 Marktoberdorf, Georg-
Fischer-Straße 18, Zimmer J 006, Erdgeschoss, während der
üblichen Dienststunden eingesehen werden.
Mohr, Regierungsdirektor Eapl.: 21-UVG-434-M-8476

**Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des
Bayerischen Verwaltungszustellungs- und
Vollstreckungsgesetzes (VwZVG); Öffentliche Zustellung
gemäß Art. 15 VwZVG
Bekanntmachung**

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für
Alexandru-Cristian Moco, geb. 20.08.2008. Mitteilung über den
Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern
gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz, Unterhaltspflichtiger:
Jozsef Moco, geb. 02.06.1969, derzeit unbekanntem
Aufenthalts. Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom
20.11.2023 an den Unterhaltspflichtigen kann beim
Landratsamt Ostallgäu, Außenstelle Jugendamt in 87616
Marktoberdorf, Georg-Fischer-Straße 18, Zimmer J 006,
Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden eingesehen
werden.
Mohr, Regierungsdirektor Eapl.: 21-UVG-434-M-8475

**Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des
Bayerischen Verwaltungszustellungs- und
Vollstreckungsgesetzes (VwZVG); Öffentliche Zustellung
gemäß Art. 15 VwZVG
Bekanntmachung**

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Ivan
Pylypenko, geb. 22.07.2016. Mitteilung über den Übergang von
Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7
Unterhaltsvorschussgesetz, Unterhaltspflichtiger: Maksym
Pylypenko, geb. 05.06.1982, derzeit unbekanntem Aufenthalts.
Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 20.11.2023
an den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu,
Außenstelle Jugendamt in 87616 Marktoberdorf, Georg-
Fischer-Straße 18, Zimmer J 006, Erdgeschoss, während der
üblichen Dienststunden eingesehen werden.
Mohr, Regierungsdirektor Eapl.: 21-UVG-434-P-8585

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument
keine Änderungen mehr vorgenommen werden.